

B e k a n n t m a c h u n g

34

1. Änderung der Satzung der Stadt Fröndenberg über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Hohenheide"

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat am 25.02.1993 die 1. Änderung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Hohenheide" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), beschlossen.

Die Satzung wurde gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB dem Regierungspräsidenten Arnsberg angezeigt. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 25.06.1993 - Az.: 35.2.2-3-UN-93 - bestätigt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Änderungssatzung beinhaltet die Flächen nördlich des Sportplatzes Hohenheide und südlich der Straße "Hohenheide".

Die Änderungssatzung und die zugehörige Begründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Zimmer 20, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird außerdem auf § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW 1992 S. 124), hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein notwendiges Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Hohenheide" in Kraft.

Fröndenberg, 05.07.1993

D e m m e r  
Bürgermeister